

ten und von seinem Wechselverhältnis zu den Wählern allein ausgegangen, sondern davon, daß *jede Volksvertretung als Ganzes dem Volke, den Wählern verantwortlich ist*. Das ergibt sich zwingend aus dem Prinzip der Volkssouveränität.

Entsprechend dem sozialistischen Staatsrecht ist deshalb auch in den Wahlen jener Akt zu sehen, in dem die Werktätigen nicht nur die einzelnen Abgeordneten, sondern die Volksvertretungen als Organe wählen und ihnen den Auftrag erteilen, die Machtfunktionen im Rahmen ihrer gesetzlich fixierten Kompetenz gemäß dem Willen und den Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen auszuüben.

Dieses Mandat des werktätigen Volkes an die gewählten Volksvertretungen kann folglich nicht mit dem Mandat des einzelnen Abgeordneten gleichgesetzt werden, ebensowenig wie die Kompetenz der Volksvertretung als Ganzes mit den Vollmachten der einzelnen oder aller Abgeordneten identifiziert werden kann. Daraus folgt die rechtlich erhebliche Konsequenz, *daß der Abgeordnete ohne einen entsprechenden Beschluß der Volksvertretung nicht in deren Namen handeln kann. Er kann das nur dann, wenn er von seiner Volksvertretung dazu speziell bevollmächtigt ist*. Aus der Stellung des Abgeordneten als Mitglied der Volksvertretung ergibt sich auch, daß er in der Tagung, im Ausschuß bzw. in den ständigen Kommissionen usw. nicht nur die Interessen der unmittelbaren Wähler, sondern aller Werktätigen im Zuständigkeitsbereich des staatlichen Machtorgans im Rahmen gesamtstaatlicher Aufgaben zu vertreten hat.

*Es besteht ein-dialektischer Zusammenhang zwischen dem Wirken der Volksvertretung und dem jedes Abgeordneten*. Im kollektiven Tätigwerden der Volksvertretung und im Zusammenschluß der Abgeordneten in einem staatlichen Machtorgan liegen die entscheidenden Bedingungen dafür, daß die Interessen der Werktätigen auch als Staatspolitik verwirklicht und die einzelnen Abgeordneten ihrer Verantwortung gerecht werden können. Erst über die Kollektivität der Volksvertretung wird die Tätigkeit der Abgeordneten in den Tagungen, Ausschüssen bzw. Kommissionen, im Rat und in der politischen Massenarbeit in vollem Maße leitungsmäßig effektiv und können die Vorschläge und Ideen einer großen Anzahl von Werktätigen für die staatliche Leitung wirksam erschlossen werden. Andererseits bestimmt die aktive Tätigkeit der einzelnen Abgeordneten, der Kommissionen sowie des Rates das Niveau der Arbeit der Volksvertretung im ganzen. Die Arbeit der staatlichen Machtorgane wird dann den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht, wenn diese Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Tätigkeitsformen der Volksvertretung und der Tätigkeit des einzelnen Abgeordneten begriffen und ständig gesichert werden.

#### 8.1.2.2. Die Abgeordneten als Vertreter der Wähler

*Als Mitglied eines staatlichen Machtorgans, das der Arbeiterklasse und allen Werktätigen verantwortlich ist, sind die Abgeordneten gleichzeitig Vertreter ihrer Wähler. Diese beiden Seiten der staatsrechtlichen Stellung der Abgeordneten stehen nicht im Gegensatz zueinander, sondern sie bedingen sich und bilden eine Einheit*. Auf der Grundlage dieser Wechselbeziehungen gestaltet sich das Vertretungsverhältnis zwischen den Wählern und Abgeordneten. Die staatsrechtliche